Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 21 925
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katrin Vogel (CDU)

vom 19. Dezember 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Dezember 2019)

zum Thema:

Bedrohungslage für Schwangerenberatungsstellen in Berlin

und **Antwort** vom 02. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Jan. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Frau Abgeordnete Katrin Vogel (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21 925
vom 19. Dezember 2019
über Bedrohungslage für Schwangerenberatungsstellen in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen:
Grundlage für die Beantwortung der Fragen 1. und 9. bildet der „Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK). Dabei handelt es sich um eine Eingangsstatistik. Die Fallzählung erfolgt tatzeitbezogen, unabhängig davon, wann das Ermittlungsverfahren eingeleitet oder an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurde.

Die folgenden statistischen Angaben stellen keine Einzelstraftaten der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) dar. Bei der Darstellung handelt es sich um Fallzahlen. Ein Fall bezeichnet jeweils einen Lebenssachverhalt in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit identischer oder ähnlicher Motivlage. Weiterhin erfolgt die Darstellung eines Falls unabhängig von der Zahl der Tatverdächtigen, der Tathandlungen, der Anzahl der verletzten Rechtsnormen oder der eingeleiteten Ermittlungsverfahren.

Die Fälle der PMK unterliegen bis zum Abschluss der Ermittlungen − gegebenenfalls bis zum rechtskräftigen Gerichtsurteil − einer Bewertung gemäß der angenommenen Tätermotivation. Darüber hinaus können Fälle der PMK erst nach dem Statistikschluss bekannt und entsprechend gezählt werden. Deshalb kommt es sowohl unter- als auch überjährig immer wieder zu Fallzahlenänderungen. Es werden nur die Fälle gezählt, die gemäß den bundesweit verbindlichen Verfahrensregeln zur Erhebung von Fallzahlen im Rahmen des KPMD-PMK für Berlin statistisch zu zählen sind.

1. Trifft es zu, dass es zu mehreren Anschlägen auf die in Berlin ansässige Schwangerenberatungsstelle „Pro Femina e.V.“ gekommen ist?

Zu 1.:

Im KPMD-PMK ist ausschließlich das u. g. Ermittlungsverfahren zum Nachteil der Schwangerenberatungsstelle „Pro Femina e.V.“ registriert. Die Recherche erfolgte händisch, da Beratungsstellen für Schwangere kein Erfassungskriterium in der Statistik des KPMD-PMK darstellen. Der Sachverhalt wird in gekürzter Form dargestellt.

Zähldelikt	Phänomen-einordnung	Tatzeit	Kurz-Sachverhalt	Straße
§ 303 StGB	PMK -links-	07.10.2019 08:00	Es wurden Schriftzüge "PRO CHOICE" und Wellenlinien auf Wänden sowie Teppich- und Parkettböden mit Farbe aufgetragen. Die Außenscheiben der Fenster im 3. OG wurden eingeschlagen. Zur Tat gibt es auf indymedia.org ein Selbstbezichtigungsschreiben.	Kurfürstendamm

Der Vorgang ist bei der Polizei Berlin abgeschlossen und an die Staatsanwaltschaft Berlin abgegeben worden.

2. Welche Polizeidienststelle(n) führt(führen) aktuell Ermittlungen wegen welcher Delikte gegen wie viel Täter mit welchem Ergebnis?

Zu 2.:

Die in der Antwort zu Frage 1. aufgeführte Strafanzeige zum Nachteil des „Pro Femina e.V.“ wurde wegen Sachbeschädigung in der Abteilung Polizeilicher Staatsschutz im Landeskriminalamt Berlin (LKA 521) bearbeitet. Der Vorgang wurde am 6. Dezember 2019 an die zuständige Staatsanwaltschaft Berlin abgegeben.

3. Werden die Angriffe als politisch motiviert eingestuft und wenn ja: welchem Phänomenbereich werden sie zugeordnet?

Zu 3.:

Der in den Antworten zu den Fragen 1. und 2. aufgeführte Vorgang wurde beim LKA 521 bearbeitet und als politisch motiviert eingestuft. Aufgrund eines im Internet veröffentlichten Selbstbezichtigungsschreibens wird eine politisch linke Motivation der Täter angenommen.

4. Wie bewertet der Senat die Arbeit dieser Beratungsstelle, insbesondere in Bezug auf § 219 Abs. 2 S. 2 Strafgesetzbuch?

Zu 4.:

Bei der Beratungsstelle Pro Femina handelt es sich um keine Beratungsstelle nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG). Die Beratungsstelle Pro Femina verfügt nicht über eine staatliche Anerkennung als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle.

Folglich kann die Beratungsstelle auch keine Schwangerschaftskonfliktberatungen nach §§ 5-7 SchKG und § 219 Strafgesetzbuch durchführen und somit auch keine Beratungsbescheinigungen ausstellen.

5. Liegen dem Senat Beschwerden oder Kritik über die Arbeit von „Pro Femina e.V." vor? Wenn ja: wie viele, welchen Inhalts und wie wird den Beschwerden nachgegangen?

Zu 5.:

Dem Senat liegen bisher keine Einzelbeschwerden vor. Er nimmt jedoch die kontroverse öffentliche Diskussion zur Kenntnis.

6. Wird die Arbeit des Senats in Bezug auf die Schwangerenberatungsstelle „Pro Femina e.V." durch die Beschlussfassung des Berliner Landesverbands der SPD, diese Beratungsstellen zu schließen, beeinflusst und wenn ja: wie und warum?

Zu 6.:

Die Arbeit des Senats wird in Bezug auf die Schwangerenberatungsstelle „Pro Femina e.V." durch die Beschlussfassung des Berliner Landesverbands der SPD nicht beeinflusst. Der Senat legt von sich aus Wert darauf, dass nicht zur Schwangerenkonfliktberatung zugelassene Beratungsstellen auch als solche erkennbar sind.

7. Gibt es auf Senatsebene Bestrebungen, die Beratungsstellen von „Pro Femina e.V." zu schließen und dafür die notwendigen Schritte einzuleiten?

Zu 7.:

Es gibt auf Senatsebene bisher keine Bestrebungen, die Beratungsstellen von „Pro Femina e.V." zu schließen.

8. Erhält die Beratungsstelle „Pro Femina e.V." Fördermittel, Zuwendungen oder sonstige Mittel, die aus dem Haushalt des Landes Berlin finanziert werden und wenn ja: in welcher Höhe und für welchen Zeitraum?

Zu 8.:

Die Beratungsstelle „Pro Femina e.V." erhält keine Fördermittel, Zuwendungen oder sonstige Mittel aus dem Landeshaushalt Berlin.

9. Sind aus den vergangenen fünf Jahren weitere Übergriffe auf Beratungsstellen für Schwangere bekannt? Falls ja, wie viele auf welche Einrichtungen und wurden Ermittlungsverfahren wegen welcher Straftaten mit welchem Ergebnis geführt?

Zu 9.:

In der Registratur des KPMD-PMK ist ein weiteres Ermittlungsverfahren zum Nachteil von Mitarbeitenden der Schwangerenberatungsstelle „Pro Familia e.V." in Berlin erfasst:

Zähldelikt	Phänomenein-ordnung	Tatzeit	Sachverhalt	Straße
§ 240 StGB	PMK -rechts-	12.06.2019 09:00	Bei dem Verfahren handelt es sich um eine Einzelanzeige wegen des Verdachts der Nötigung von mutmaßlichen Mitgliedern des Vereins „Pro Familia e.V.“ aus dem Verfahrenskomplex „Kriminelle Vereinigung − Geeinte deutsche Völker und Stämme“.	Parallelstr.

Die Ermittlungen im Großverfahren in der Abteilung Polizeilicher Staatsschutz im Landeskriminalamt Berlin (LKA 53) dauern an. Die Verfahrenshoheit liegt bei der Staatsanwaltschaft Berlin. Weitere Übergriffe auf Beratungsstellen für Schwangere sind im KPMD-PMK für die vergangenen fünf Jahre nicht registriert.

10. Gibt es Hinweise darauf, dass sich in den vergangenen Jahren die Bedrohungslage für Beratungsstellen für Schwangere geändert hat? Wenn ja: was sind die Ursachen dafür?

Zu 10.:

In der Gesamtschau ist festzustellen, dass das Thema „Schwangerschaftsabbruch“ im Bereich des politisch motivierten Spektrums kontinuierlich kritisch bis negativ thematisiert wird. Eine exponierte Gefährdungslage ergibt sich aus diesen Erkenntnissen nicht.

11. Beabsichtigt der Senat präventiv tätig zu werden, um zukünftig Übergriffe auf Schwangerenberatungsstellen zu verhindern? Wenn nein: warum nicht und wenn ja: wie?

Zu 11.:

Durch die dargestellte Erkenntnislage sieht sich die Senatsverwaltung für Inneres und Sport nicht veranlasst, ihre stetigen Gewaltpräventionsbemühungen in diesem Phänomenfeld anzupassen. Für weitere Präventionstätigkeiten des Senats steht sie zudem mit ihrer Expertise zur Verfügung.

Berlin, den 02. Januar 2020

In Vertretung
Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung